

Satzung



**Gesellschaft Deutschsprachiger
Lymphologen e.V. (GDL e.V.)**

Fassung April 1999

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft Deutschsprachiger Lymphologen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79100 Freiburg.
3. Der Verein ist eine wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, alle an den theoretischen und klinischen Fragen der Lymphologie und ihrer Grenzgebiete interessierten Ärzte und Wissenschaftler zu vereinen, weiterzubilden und das Fachgebiet der Lymphologie in Wissenschaft und Praxis weiterzuentwickeln.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt eine enge Zusammenarbeit aller deutschsprachigen Lymphologen und eine Förderung der Kenntnisse auf diesem Spezialgebiet der Medizin. Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere Kongresse veranstalten, Forschungsvorhaben fördern und die Herausgabe von Kongressbänden verwirklichen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Aufbringung der Mittel

1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen
2. Die Mittel des Vereins, der selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Gründer (Personen, die die Gesellschaft gegründet haben)
 - b) Ordentliche Mitglieder (Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen)
 - c) Außerordentliche Mitglieder, z.B. fördernde und kooperative oder korrespondierende Mitglieder (Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins haben)
 - d) Ehrenmitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um das vom Verein wahrgenommene Fachgebiet zu solchen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Ordentliche Mitglieder können Ärzte oder Wissenschaftler werden, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit dem Gebiet der Lymphologie beschäftigen.

Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele unterstützen, z.B. durch Beteiligung an Fachveranstaltungen des Vereins, durch kooperative Mitgliedschaft wissenschaftlicher Gesellschaften oder Vereine, deren Aufgabenstellung eine Wechselbeziehung zur Lymphologie haben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Tod (natürliche Personen) und Beendigung der Rechtspersönlichkeit (juristische Personen)
 - b) den freiwilligen Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres anzuzeigen; erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des nächstfolgenden Vereinsjahres wirksam
 - c) die Streichung von der Mitgliederliste, die der Vorstand ohne Verständigung des Mitglieds vornehmen kann, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung über einen Zeitraum von 3 Monaten mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist; dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.

d) den Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann bei unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlung, die sich gegen die Vereinsinteressen richtet oder wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten; der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Mitgliedschaft sollte ruhen bis zur Entscheidung über den Einspruch; ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder, für korrespondierende Mitglieder und für kooperative Mitglieder wird jeweils bei der Aufnahme vereinbart. Von der Beitragspflicht sind kraft Satzung Ehrenmitglieder und etwaige Ehrenpräsidenten befreit; ebenso Mitglieder nach mindestens 15jähriger Vereinszugehörigkeit, sowie nach Erreichen des 65. Lebensjahres. Der Vorstand ist im übrigen berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage zu stunden.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach besten Kräften stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

§8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Rechnungsprüfer

§9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung des Vereins muss mindestens alle zwei Jahre und dabei mindestens 22, höchstens 28 Monate nach Abhalten der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung soll in der Regel mit der Veranstaltung eines Kongresses verbunden werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wann immer der Vorstand dies für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einer Mitgliederversammlung beschlossen oder mindestens von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. vom Vorliegen des wirksamen schriftlichen Begehrens einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter oder den Generalsekretär einberufen und geleitet.



3. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Tag der Veranstaltung schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen, diese müssen jedoch spätestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Generalsekretär oder einem von diesem dazu Beauftragten geführt und von diesem und dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Das Protokoll ist innerhalb eines Vierteljahres seit der Veranstaltung zu erstellen und wird jedem Mitglied der Gesellschaft, sofern seine Adresse bekannt ist, übermittelt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Sollten juristische Personen Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, sind diese durch einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen.

§10 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung werden insbesondere behandelt:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichts über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- d) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- g) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft wird (siehe Vorparagraph) von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Gründer, der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind damit auch geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, hat der verbleibende Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
5. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglied ist zulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Sie können jedoch die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehenden Auslagen geltend machen.
7. Über die Sitzungen des Vorstands ist durch den Schriftführer oder einem von ihm Beauftragten ein Protokoll zu errichten. Das Protokoll der Sitzung ist in der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn bei dieser Gelegenheit kein Einspruch erfolgt.

§12 Wirkungskreis des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



1. Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung.
4. Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
6. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
8. Der Vorstand kann auch Dritte als Ratgeber zu Sitzungen heranziehen.
9. Der Vorstand hat den Kontakt zu allen internationalen Gesellschaften zu pflegen, die sich mit gleichen oder vergleichbaren medizinischen Fachgebieten befassen.

§13 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein bei allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen nach außen, er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er wird durch einen seiner gleichberechtigten Vizepräsidenten vertreten, wenn er an der Amtsausübung gehindert ist. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Generalsekretär und der Schatzmeister vertreten gemeinsam.

Der Vorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung beschließen, zu welchen Rechtsgeschäften der Präsident (bzw. seine Stellvertreter) der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstands bedürfen, in dieser Geschäftsordnung kann beispielsweise geregelt werden, dass der Präsident (bzw. der für ihn handelnde Stellvertreter) für Rechtsgeschäfte der Mitunterzeichnung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bedarf.

2. Dem Generalsekretär obliegt die gesamte Abwicklung der Verwaltung des Vereins.
3. Dem Schatzmeister obliegt die finanzielle Besorgung der Vereinsinteressen. Er hat die erforderlichen Bücher zu führen und die Buchungsbelege zu sammeln, um sie den Rechnungsprüfern zu regelmäßigen Prüfungen vorzulegen, die zumindest vor jeder ordentlichen Neuwahl des Vereinsvorstands zu erfolgen hat.

§14 Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Mitgliederversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vereinsvermögen, welches die Deutsche Krebshilfe im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins erhält, ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

